

Stadt Hamm
Bauordnungsamt
Herr Gantenbrinker
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

per Telefax an: 02381/17-2958
per Mail an: martin.gantenbrinker@stadt.hamm.de

Absender dieses Schreibens:
Ulrich Schölermann
Weetfelder Straße 179
59077 Hamm
Telefon (0 23 81) 44 35 80
info@ulrich-schoelermann.de

21.06.2022

Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

Unser Zeichen: HAM 44-05.22 IMS

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der Landesgemeinschaft für Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Termine angegeben: Am 04.09.2020 hat eine Begehung stattgefunden. Im Februar 2021 ist eine Rodung von Gehölzen (nicht am Regenrückhaltebecken) durchgeführt worden. Die Untersuchung der ASRP ist im Zeitraum März bis Juni 2021 erfolgt. Das heißt, dass für die Kartierung des Artenbestandes Verhältnisse geschaffen worden sind, die nicht dem eigentlich tatsächlich vorzufindenden Artenbestand entsprochen hat. Welche Arten im Februar 2021 durch die Vernichtung von Lebensräumen vertrieben worden sind, die ab März ihre angestammten Habitate nicht mehr vorfinden konnten, ist nicht mehr feststellbar. Dies ist daher entsprechend zu berücksichtigen.

Der Artenbestand ist trotz der Lage innerhalb eines stark genutzten Industrie-/Gewerbegebietes beachtlich hoch. Zehn planungsrelevante Arten, darunter stark bestandsbedrohte, wie die Nachtigall und der Teichrohrsänger sowie sieben bis elf Fledermausarten, sind von der Planung betroffen. Dies unterstreicht die Bedeutung der überplanten Fläche für wild lebende Arten.

Im Weiteren werden „sporadische Nahrungsgäste“ und sogenannte „Allerweltsarten“ aufgeführt: Zaunkönig, Hausrotschwanz, Fledermäuse, Amphibien (150 Wasserfrösche), Reptilien (Ringelnatter). Hier sollen Umsiedlungen durchgeführt werden, nach unserer Ansicht mit zweifelhaften Erfolgsaussichten. Durch die Baumaßnahme werden weitere Arten zu Tode kommen – über die stattgefundenen Rodungsmaßnahmen hinaus.

Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, die über die 2 x 1 ha vorgesehenen Flächen hinausgeht.

Dass keine Libellenarten am Gewässer kartiert worden sind halten wir für nicht erklärbar.

Die CEF-Maßnahmen für die Nachtigall und den Teichrohrsänger sind getrennt durchzuführen und können aufgrund der unterschiedlichen Lebensraumansprüche der beiden Arten nicht miteinander verbunden werden.

Es sind Fledermausarten festgestellt worden, die als lichtempfindlich eingestuft werden müssen. Die Beleuchtung der neuen Gebäude ist dementsprechend auf das geringste notwendige Maß zu beschränken. Beleuchtungen an den bestehenden Gebäuden sollten zusätzlich überprüft werden, ob sie dem aktuellen wissenschaftlichen Standard für die Schonung nachaktiver Insekten und Fledermäuse entsprechen; sinnvoll ist eine Zurücknahme bestehender Beleuchtungen, um hier einen Ausgleich herbeizuführen.

Im UVP-Bericht sind Aussagen nachlesbar, die nicht haltbar sind: Dort steht: „Eine Störung der Fauna während der Bauzeit ist nicht zu erwarten.“ Freiflächenverbrauch, Bodenversiegelung, Zerschneidung wären „bereits ausgeglichen“. Hier bitten wir um weitere Erläuterungen.

Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die Erholungsfunktion durch die naheliegende Autobahn und den Schwerlastverkehr innerhalb des Gewerbegebietes bereits gestört ist. Das mag auch so sein. Dies sind aber auch in anderen Verfahren immer wieder feststellbare Aussagen, die suggerieren sollen, dass Ersatz und Ausgleich nicht in erforderlichem Maße erfolgen sollen. Lärm ist allgegenwärtig, von Mensch und Tier ständig wahrnehmbar, aber zusätzlicher Lärm muss ausgeglichen oder durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

In der Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe wird erläutert, dass die Abwässer der „Roten Linie“ aus dem Produktionsbereich des Schlachthofes und der Zerlegung von den Abwässern aus dem Produktionsbereich Bestand soweit wie möglich vom normalen Schmutzwasser (Braune Linie) (Küchenabwasser Bestand UG und Schlachthof OG) getrennt werden. Was heißt hier „soweit wie möglich“? Es muss sichergestellt sein, dass die Trennung vollständig durchgeführt und die Abwässer getrennt entsorgt werden können.

Als Abwasser der „braunen Linie“ gelten Abwasser mit häuslichem Charakter, die mit Fäkalien belastet sind. Das Konzept sieht eine Trennung der fäkalhaltigen Abwässer von allen anderen sowie eine direkte Ableitung in die städtische Kanalisation in der Kranstraße vor. Hier stellt sich die Frage, ob das Abwasser, welches direkt ins städtische Kanalnetz eingeleitet wird, soweit „sauber“ ist, dass nicht mit zusätzlicher Belastung gerechnet werden muss, denn diese Abwässer werden über Vorfluter oder Direkteinspeisung in die Lippe gelangen.

Die Schmutzwasserbehandlung der roten und grünen Linie (Viehwagenwäsche) erfolgt über das gleiche Sieb. Wir halten eine getrennte Entsorgung für nötig.

Das geklärte Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage (Rote und Grüne Linie) wird über eine Druckleitung zur Lippe gefördert und dort eingeleitet. Hierzu wird parallel ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt. Die Direkteinleitung selbst ist hier nicht Antragsgegenstand. Gleiches gilt für die Niederschlagswasserentwässerung in den Datteln-Hamm-Kanal. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gewässergütequalität der Lippe sich seit der Aufgabe der Einleitungen durch den Bergbau verbessert hat. Die hier erheblich zugeführten Abwässer aus der Schlachtung von wöchentlich 108.000 Schweinen wird die Lippe wieder belasten, trotz Vorklärung in erheblichem Maße. Wie halten daher einen Schlachtbetrieb in dieser Größenordnung für nicht akzeptabel. Warum werden diese Abwässer nicht in den Kanal geleitet? Dort wird die Gewässerökologie nicht so stark beeinträchtigt wie in der artenreicheren Lippe.

Beide Abwasserströme aus Kältezentrale 1+2 gelangen über die sogenannte rote Linie über die Abwasservorbehandlung zur Kläranlage am Standort und werden von dort mit in den Vorfluter (Lippe) abgeleitet. Für die Überwachung der hier betrachteten Abwasserteilströme ist in beiden Kältezentralen jeweils eine Probenahmestelle für das Abwasser aus der Ionenaustauscher-Regenerierung sowie eine Probenahmestelle für die Abschlammung des Kühlwasserkreislaufs vorgesehen. Uns stellt sich hier die Frage, wie oft beprobt wird. Wird täglich beprobt, zu welchen Gelegenheiten? Wer führt die Proben durch? Ein neutrales Unternehmen?

Eine Vorreinigung der befestigten Flächen ist angeblich nicht erforderlich, da die Stadt Hamm eine zentrale Reinigung des Regenwassers für das ganze Gewerbegebiet vorgesehen hat, so die Aussage. Ist diese zentrale Reinigung so ausgelegt, dass sie dieses Abwasser aus einem also abwasserintensiven und schwer belasteten Betrieb aufnehmen kann? Hier geht es um tierische Abfälle von Fäkalien, Blut, Hautfetzen etc., nicht von „normalen“ Gewerbebetrieben!

Besonders aus Schlachtanlagen gelangen über die Kläranlage und die Vorfluter belastete Abwässer in die Lippe, letztendlich ist die Belastung des Grundwassers mit multiresistenten Keimen zu befürchten. Dies ist unbedingt zu verhindern! Schon aus diesem Grund halten wir eine Reduzierung der Ausweitung der Schlachtanlage zum Schutz des Menschen für geboten.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden Ihre Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln Sie sie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen und ebenso mir an meine oben stehenden Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schölermann

Kreisanlaufstelle der LNU NRW e.V. für Planungsverfahren in Hamm